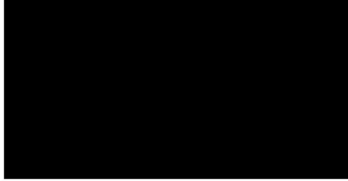




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

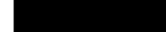


HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

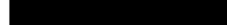
BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 24.04.2023

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr



auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 15. Dezember 2022 ergeht folgender Be-
scheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Mit E-Mail vom 8. August 2022 beantragen Sie nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz die
Übersendung von Unterlagen des BfDI zum Kooperations-Projekt 'TrustPid', insbesondere
die rechtliche Bewertung des Projekts durch den BfDI. Am 24. August 2022 habe ich mitge-
teilt, dass der Informationszugang derzeit abgelehnt werden müsste, da eine Bewertung
durch den BfDI und damit der Entscheidungsprozess noch aussteht. Mit Schreiben vom 15.
Dezember 2022 haben Sie nachgefragt, ob eine finale Bewertung durch das Fachreferat
zwischenzeitlich erfolgt ist und bitten um Übersendung der Bewertung.

Antragsgemäß wird Ihnen der Informationszugang zum Schreiben des Fachreferats vom
25. Juli 2022 und einer E-Mail vom 28. November 2022 gewährt. Personenbezogene Daten



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

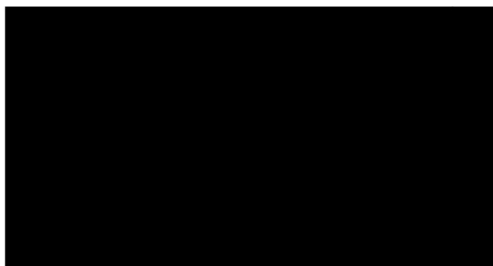
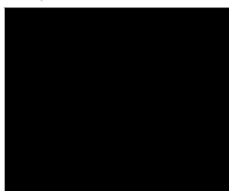
Seite 2 von 2

Dritter wurden – entsprechend Ihrem Einverständnis aus der E-Mail vom 19. Januar 2023 -
geschwärzt.

Die Übersendung der antragsgegenständlichen Dokumente erfolgt, sobald dieser Bescheid
Vodafone gegenüber bestandskräftig geworden ist (§ 8 Abs. 2 IFG).

II. Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass
Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben
werden.